

**Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Einhausen**
Marktplatz 3
64683 Einhausen

Postanschrift:
DRK OV Einhausen
Kai Frunzke, Vorsitzender
Martin-Luther-Str. 12
64683 Einhausen

Info@drk-einhausen.de
www.drk-einhausen.de

Ihr Ansprechpartner:
Kai Frunzke
Vorsitzender

Tel.: 0 62 51 / 85 67 997
Fax: 0 62 51 / 93 88 469
Mobil: 01 63 / 473 19 80
K.Frunzke@drk-einhausen.de

Bankverbindung:

Sparkasse Bensheim

IBAN:
DE71509500680002126753
BIC:
HELADEF1BEN

**Volksbank Darmstadt Mainz
eG**

IBAN:
DE85551900000468045018
BIC:
MVBMD55

**Die sieben Grundsätze der
Rotkreuz- und
Rothalbmondbewegung**

Menschlichkeit
Unparteilichkeit
Neutralität
Unabhängigkeit
Freiwilligkeit
Einheit
Universalität

Kostenordnung Sanitätsdienst

1. Vorwort

1.1 Die Kostenerstattung des Sanitätswachdienstes (ugs. Sanitätsdienstes) erfolgt auf der Basis der geleisteten Einsatzzeit, der eingesetzten Einsatzkräfte, Fahrzeuge, Material und ggf. der zurückgelegten Fahrstrecke.

1.2 Nachfolgend aufgeführte Kostenübersicht gilt grundsätzlich für, durch den DRK Ortsverein Einhausen durchgeführte, Sanitätsdienste und bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Materialien des DRK am Veranstaltungsort. Sie ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen. Sollte der Sanitätsdienst außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des DRK OV Einhausen stattfinden (bspw. durch zusätzliche Anforderung einer anderen DRK Gliederung), so gelten diese Auftragsbedingungen entsprechend. Wird Fremdpersonal, aus externen DRK Gliederungen, eingesetzt, gelten die Personalkosten des jeweils entsendenden Orts- oder Kreisverbandes.

1.3 Die Berechnung der Einsatzzeit beginnt mit der Abfahrt von der DRK Unterkunft und endet mit der Rückkehr in die DRK-Unterkunft. Entscheidend für die Berechnung sind nicht die geplanten, sondern die tatsächlich erbrachten Zeiten.

1.4 Die Berechnung der zurückgelegten Fahrtstrecke (zur Berechnung der Kilometerpauschale) beginnt mit der Abfahrt von der DRK-Unterkunft und endet mit der Rückkehr in der DRK-Unterkunft.

1.5 Die Gebührensätze für Kranken-Transportfahrten und für den öffentlichen Rettungsdienst bleiben von dieser Kostenordnung unberührt.

2. Anforderung

Wird von einem Veranstalter ein Sanitätsdienst benötigt, so ist dies dem DRK OV Einhausen **spätestens 14 Tage** vor dem Veranstaltungstermin **schriftlich** mitzuteilen. Die Dienstanforderung sollte folgende Punkte enthalten:

- **Veranstaltungsart/-ort**
- **Veranstaltungszeitpunkt (Datum, Uhrzeit, ggf. Zeitplan)**
- **Eingeplante Pausen (z. B. bei Turnieren)**
- **Erwartete Besucheranzahl und maximale Besucheranzahl, sowie die Nennung ggf. prominenter, erwarteter Besucher**
- **Name UND Telefonnummer des Ansprechpartners**

Die Dienstanforderung kann auf folgenden Wegen eingereicht werden:

- per Post an die angegebene Kontaktadresse
- per Fax an die angegebene Nummer

Hierzu kann u.a. über die Website www.drk-einhausen.de – Angebote – Sanitätsdienst ein Anforderungsformular genutzt werden.

Der DRK OV Einhausen behält sich vor, im Bedarfsfall, z.B. aufgrund von Personalausfall / -mangel, die Anforderung an einen externen DRK Ortsverein oder den DRK Kreisverband Bergstraße e.V. weiterzugeben und diese mit der Durchführung des Sanitätsdienstes zu beauftragen. In diesem Fall greift die Kostenordnung der ausführenden DRK Gliederung. Der Veranstalter wird hiervon durch die Leitung des DRK OV Einhausen informiert.

3. Kostenübersicht Personal

Die Stundensätze für das eigene Einsatzpersonal betragen:

| Qualifikation | Preis pro Helfer/in pro begonnene Stunde | Bemerkung |
|----------------------|---|---|
| Sanitäter/in | 10,00 € | |
| Rettungssanitäter/in | 12,50 € | |
| Rettungsassistent/in | 15,00 € | |
| Notfallsanitäter/in | 15,00 € | |
| Arzt / Notarzt | nach Vereinbarung | Nach Verfügbarkeit, wird extern angefordert |

**Der Stundensatz ist keine Entlohnung für das Personal, sondern dient ausschließlich zur Deckung der Kosten und zur Finanzierung der umfangreichen DRK Aufgaben.
Die Einsatzkräfte erbringen ihren Dienst ehrenamtlich und unentgeltlich!**

4. Anzahl der Einsatzkräfte

Die Anzahl der einzusetzenden Kräfte, Fahrzeuge und Geräte ermitteln sich aus der zu betreuenden bzw. an der Veranstaltung teilnehmenden Personenzahl.

Die Leitung des DRK OV Einhausen behält sich vor, die Anzahl der Einsatzkräfte entsprechend der Art der Veranstaltung nach ihrem Ermessen festzulegen. Dies gilt besonders für Veranstaltungen mit einem hohen Unfallrisiko.

5. Kosten Einsatzfahrzeuge

5.1 Für die Bereitstellung von Einsatzfahrzeugen, inklusive der medizinischen Notfallausstattung, fallen folgende Pauschalen an:

| Bezeichnung | Kosten | Bemerkung |
|-----------------------------|---------------|--|
| Mannschaftswagen / MTW | 50,00 € | inkl. Kilometerpauschale bis maximal 15km pro Fahrzeug. Ab dem 16. gefahrenen Kilometer wird eine Pauschale von 0,50 € pro Kilometer erhoben. |
| Krankentransportwagen / KTW | 75,00 € | |
| Rettungswagen / RTW | 100,00 € | |

5.2 Die vorgenannten Fahrzeugpauschalen beziehen sich auf eine Gesamteinsatzdauer von 12 Stunden. Sollte die Einsatzzeit länger als 12 Stunden dauern, wird jeweils die doppelte Fahrzeugpauschale in Rechnung gestellt.

5.3 Werden Fremdfahrzeuge eingesetzt, gilt die Kostenordnung des betreffenden Fahrzeughalters.

5.4 In der Fahrzeugpauschale ist der übliche Verbrauch von Sanitätsmaterial eingeschlossen

6. Materialkosten

Für die Bereitstellung nachstehenden Materials wird folgendes berechnet:

| | |
|---|----------------------------|
| - Feldbett pro Tag (inkl. Auf- und Abbau) | 10,00 € |
| - Einmaldecke | 5,00 € |
| - Zelt pro Tag | 75,00 € inkl. Auf- / Abbau |

Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Gegenstände trägt der Leihende die Kosten für die Reparatur bzw. Ersatzanschaffung. Die verantwortliche Einsatzkraft des DRK OV Einhausen entscheidet nach ihrem Ermessen über eine erforderliche Verwendung o.g. Materialien bei Veranstaltungen.

7. Verpflegungspauschalen für Einsatzkräfte

7.1 Für jeden einzelnen Sanitätsdiensttag wird eine Verpflegungspauschale von

- 10,00 € pro eingesetzter Einsatzkraft für unter fünf Dienststunden,
- 15,00 € pro eingesetzter Einsatzkraft für fünf bis zwölf Dienststunden,
- 20,00 € pro eingesetzter Einsatzkraft für über zwölf Dienststunden,

pro eingesetzter Einsatzkraft berechnet.

7.2 Diese Pauschale kann entfallen, sofern der Veranstalter eine angemessene Verpflegung für jede eingesetzte DRK-Einsatzkraft, kostenfrei zur Verfügung stellt.

7.3 Im Zweifelsfall oder bei Uneinigkeit wird dem Veranstalter die Verpflegungspauschale in Rechnung gestellt und die Einsatzkräfte verpflegen sich selbst. In diesem Fall muss der Veranstalter keine Verpflegung zur Verfügung stellen.

8. Veranstaltungsausfall

Fällt die Veranstaltung, für die das DRK angefordert wurde, aus, so ist dies der DRK Bereitschaftsleitung zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens aber zwei Stunden vor dem geplanten Veranstaltungstermin, mitzuteilen. Wird dies versäumt, behält sich der organisierende DRK Ortsverein vor, die Personalkosten für eine Stunde sowie die Fahrzeugkosten in Rechnung zu stellen.

9. Dauerhafte Verfügbarkeit

Unsere Einsatzkräfte können jederzeit durch die Zentrale Leitstelle Bergstraße zu Notfalleinsätzen abgerufen werden, sofern die Veranstaltung dies zulässt. Über die Abkömmlichkeit der einzelnen Helfer/innen entscheidet die Bereitschaftsleitung, in deren Abwesenheit, der ernannte Einsatzleiter.

Der Bereitschaftsleitung bleibt ebenso vorbehalten in besonderen Situationen (z.B. Großschadenslagen, Katastrophenfall) den Sanitätsdienst abzubrechen und die Einsatzmittel der Zentralen Leitstelle Bergstraße zur Verfügung zu stellen.

10. Sonstiges

10.1 Die Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes übernehmen die Erstversorgung medizinischen Notfällen der Veranstaltung; sie übernehmen in der Regel **nicht** einen evtl. notwendigen Transport in das nächste Krankenhaus. Dies obliegt im Normalfall ausschließlich dem Rettungsdienst, der vom Sanitätsdienst im Bedarfsfall angefordert werden kann.

10.2 Die Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes geben **keine** Medikamente aus und stellen **keine** ärztlichen Diagnosen.

10.3 Es müssen vom Veranstalter ausreichend Stellplätze für Fahrzeuge

und Material bereitgestellt werden.

10.4 Die freie An- und Abfahrt ist zu gewährleisten.

Inkrafttreten/Gültigkeit

**Diese Kostenordnung tritt ab 01.07.2024 in Kraft und ersetzt alle
bisherigen Kostenordnungen für
Sanitätsdienste des DRK OV Einhausen**